

# Konzept zur Gewaltprävention und zur Wahrung der Kinderrechte

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT  
KINDERGARTEN CHRISTKÖNIG 1 FÜRTH



# Konzept zur Gewaltprävention und zur Wahrung der Kinderrechte

I.	Präambel .....	3
II.	Rechtliche Grundlagen .....	3
III.	Christliches Menschenbild .....	4
IV.	Kultur der Achtsamkeit .....	5
V.	Kinderrechte und Partizipation .....	5
A.	Kinderrechte .....	5
1.	Schutzrechte .....	6
2.	Beteiligungsrechte .....	6
3.	Förderrechte .....	7
B.	Partizipation .....	7
1.	Teilhabebeteiligung der Kinder im Kindergarten Christkönig .....	8
2.	Teilhabebeteiligung der Elternschaft im Kindergarten Christkönig .....	9
3.	Teilhabebeteiligung der Mitarbeitendengemeinschaft des Kindergarten Christkönig .....	10
VI.	Risikoanalyse der Kindertageseinrichtung .....	11
A.	Risikoanalyse der Räumlichkeiten .....	11
B.	Risikoanalyse der Mitarbeitendengemeinschaft .....	12
C.	Risikoanalyse der Kinder .....	12
D.	Risikoanalyse der Familien .....	12
E.	Risikoanalyse der externen Personen .....	13
F.	Täterstrategien .....	13
VII.	Formen der Gewalt .....	14
A.	Körperliche Gewalt .....	14
B.	Seelische Gewalt .....	14
C.	Sexualisierte Gewalt .....	15
D.	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht .....	15
E.	Grenzverletzungen und Übergriffe .....	15
VIII.	Präventionsmaßnahmen zum Schutz der Intimsphäre und vor Gewalt .....	16
A.	Verhaltenskodex des Kindergarten Christkönig .....	16
1.	Nähe-Diszanz-Verhältnis .....	16
2.	Körperkontakt .....	16
3.	Intimsphäre .....	17
4.	„Doktor-Spiele und Aufklärung .....	17
5.	Sprache und Wortwahl .....	18

6.	Eins-zu-Eins Bildungsarbeit .....	18
7.	Mediennutzung .....	18
8.	Externe Personen .....	18
9.	Pädagogische Erziehungsmaßnahmen.....	18
10.	Konsequenzen bei Nichtbeachtung.....	19
B.	Personalmanagement.....	19
1.	Personalauswahl und Personalführung .....	19
C.	Fort- und Weiterbildung des Personals zum Thema Gewaltprävention.....	20
D.	Sexualpädagogisches Konzept .....	21
E.	Beratungs- und Beschwerdemanagement.....	22
1.	Beschwerden von Kindern .....	22
2.	Beschwerden von Eltern und Familien .....	22
3.	Beschwerden des Personals .....	23
IX.	Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII .....	23
A.	Verfahrensweise bei Kindeswohlgefährdung .....	23
B.	Leitlinie für den Umgang mit sexualisierter Gewalt des Erzbistums Bamberg .....	24
X.	Aufarbeitung und Rehabilitation .....	26
XI.	Regelmäßige Überprüfung zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung .....	26
XII.	Schlusswort .....	27
XIII.	Literatur- und Quellenverzeichnis .....	27
A.	Gesetze .....	27
B.	Literaturquellen (Fachbücher) .....	27
C.	Internetquellen .....	27
D.	Weitere Quellen .....	27
XIV.	Anlagen .....	28

# I. Präambel

Kinder brauchen besonders geschützte Räume und Rahmenbedingungen, um sich frei entfalten, entwickeln und lernen zu können. Kindertageseinrichtungen verstehen sich deshalb nicht nur als Bildungseinrichtung mit einem stets an die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Kinder angepassten, ganzheitlichen Bildungsauftrag, sondern als eine sozialpädagogische Bildungseinrichtung, mit der Aufgabe und Verpflichtung zum Schutz von Kindern und ihren Rechten. Resultierend aus diesem Auftrag geht ein Konzept zum besonderen Schutz von Kindern vor jeglicher Gewalt hervor - ein Kinderrechtsschutzkonzept zur Prävention von Gewalt gegen Kinder.

Die Mitarbeitengemeinschaft des katholischen Kindergartens Christkönig hat sich, gemeinsam mit ihrem Träger, der katholischen Gesamtkirchengemeinde Fürth Stadt und Land, in den fortlaufenden Prozess der Erstellung, Ausarbeitung und kontinuierlichen Evaluation eines solchen Schutzkonzeptes begeben.

Dieses Konzept stellt für das gesamte Personal nicht nur gemeinsame Aufgabe und Verpflichtung zur Verantwortung dar, sondern auch eine verbindliche Handlungsanweisung, aus der wiederum Handlungssicherheit für jeden Einzelnen entsteht.

# II. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen, des Konzepts zur Gewaltprävention und zur Wahrung der Kinderrechte des Kindergartens Christkönig, stellen insbesondere

- das achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- der § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

und die UN-Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN) dar.

Die gesetzliche Grundlage für ein Schutzkonzept stellt der § 45 Abs. 2 SGB VIII dar. Hier ist die Erlaubnis zum Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen geregelt. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn u. A. das Wohl der Kinder und Jugendlichen gesichert ist - insbesondere dadurch, dass zur Wahrung ihres Schutzes und ihrer Rechte ein Konzept zum Schutz vor Gewalt Anwendung findet und regelmäßig evaluiert wird.<sup>1</sup>

In den §§ 1 Abs. 3 und 8a des SGB VIII sind das Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe und der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gesetzlich geregelt.

Grundsätzlich hat jeder junge Mensch das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Einrichtungen der Jugendhilfe haben zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen. Insbesondere die individuelle und soziale Förderung, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die Unterstützung der Erziehungsberechtigten, der Schutz vor Gefahren für das Kindeswohl und die Schaffung bzw. Erhaltung positiver Lebensbedingungen sowie einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt sind hier Auftrag und Aufgabe.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> vgl. SGB VIII §45 Abs. 2

<sup>2</sup> vgl. SGB VIII §1

Sozialpädagogische Einrichtungen haben vom Gesetzgeber, vorgegeben durch den § 8a SGB VIII, außerdem Auftrag und Aufgabe sicherzustellen, dass bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen ist. Weiterhin ist in diesen Prozess eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen. Ebenso sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.<sup>3</sup>

Werden Berufsgruppen, die in direktem Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen und Geheimnisträger sein können, in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern. Gleichmaßen soll bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Auch hier ist die Inanspruchnahme einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft vorzunehmen.<sup>4</sup>

Ebenso haben Eltern das Recht und die Pflicht für ihre Kinder Sorge zu tragen. Sie haben grundsätzlich die wachsenden Fähigkeiten und das Bedürfnis nach Selbstständigkeit zu achten und zu unterstützen.<sup>5</sup>

Abrundend zu den rechtlichen Grundlagen bildet die UN-Kinderrechtskonvention, ebenso wie die zuvor Aufgeführten, die Basis für den Schutz von Kindern und deren Rechten. In Deutschland gilt sie seit dem Jahr 2010 als Bundesgesetz und ist damit verbindlich.

### III. Christliches Menschenbild

Im Kindergarten Christkönig werden Kinder, im Alter zwischen drei und sechs Jahren, gebildet, erzogen und betreut. Diese jungen Menschen sind dem Personal von Ihren Eltern und Familien anvertraut. Auf Basis christlicher Werte ist es den Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung gleichermaßen Verantwortung und Verpflichtung, für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl Sorge zu tragen, solange die Kinder sich in der Obhut derer befinden.

Daraus ergibt sich eine klare Haltung der grundsätzlichen Wertschätzung, Empathie sowie ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit, gegenüber den Schutzbefohlenen.

Kindern, die den Kindergarten Christkönig besuchen, wird stets mit Achtsamkeit, Respekt und Vertrauen begegnet. Gleichmaßen werden ihre persönlichen und individuellen Bedürfnisse und Grenzen geachtet und respektiert. Deshalb gehen die Mitarbeitenden immer auch verantwortungsbewusst mit der Nähe und Distanz zu Kindern um. Die Themen der Kinder werden stets ernst genommen und ihre Rechte geachtet.

Die Kindertageseinrichtung soll immer ein vertrauter und sicherer Lebensraum für Kinder sein, in dem sie sich frei entfalten und kompetente Hilfestellung erwarten können, wenn sie diese brauchen - gerade, wenn ihnen vor Ort oder anderswo (sexualisierte) Gewalt angetan werden sollte.

---

<sup>3</sup> vgl. SGB VIII §8a

<sup>4</sup> vgl. KKG §4

<sup>5</sup> vgl. BGB §1626

## IV. Kultur der Achtsamkeit

Auf Basis einer empathischen und wertschätzenden Grundhaltung gegenüber sich selbst und anderen Menschen, begegnet sich das Personal des Kindergartens Christkönig, im Alltag, in einer Kultur der Achtsamkeit. Sie bildet ebenso wie das christliche Menschenbild, die UN-Kinderrechte und das Prinzip der Partizipation das Fundament des Schutzkonzepts.

Wie im vorangegangenen Text erwähnt, trägt die Mitarbeitendengemeinschaft eine hohe Verantwortung für das körperliche, seelische und geistige Wohl der Kinder.

Um dies zu gewährleisten ist es Aufgabe des Personals sich stetig selbst zu reflektieren und seine eigenen Grenzen zu kennen und zu achten - genauso auch die der anderen. Durch eine kongruente Haltung im Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Menschen lernen Kinder die Grenzen Anderer zu respektieren und erfahren gleichermaßen aber auch, dass deren persönliche Grenzen geachtet, respektiert und vor allem eingehalten werden.

Um Kinder in diesem Lernprozess zu begleiten und zu unterstützen, flechtet das pädagogische Personal des Kindergartens Christkönig diese Kultur der Achtsamkeit sensibel in die Tagesabläufe und in pädagogische Lernangebote ein.

Eine Kultur der Achtsamkeit muss von allen Mitarbeitenden geübt, umgesetzt und gelebt werden, damit sie im Alltag, auch in herausfordernden Situationen Bestand hat. Verbunden ist dies mit einem gut ausgeprägten Bewusstsein für die eigene Vorbildfunktion gegenüber Kindern, Eltern, Mitarbeitenden sowie „einrichtungsfremden“ Personen.

Werden vom pädagogischen Personal Situationen (im Zusammenhang) mit Gewalt gegen Kinder beobachtet, werden diese objektiv an die Dienststellenleitung kommuniziert und mit allen Beteiligten das Gespräch gesucht. Hierbei ist eine klare, sachliche und unmissverständliche Ausdrucksweise entscheidend. Um eine nachhaltige Aufarbeitung und Optimierung der Prävention erreichen zu können, wird während des gesamten Prozesses sorgfältig dokumentiert. Das Schutzkonzept schafft, durch klare Abläufe und Anweisungen, Handlungssicherheit bei allen Mitarbeitenden.

## V. Kinderrechte und Partizipation

### A. Kinderrechte

Die in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Kinderrechte gelten bedingungslos und uneingeschränkt für jedes Kind in Deutschland und in den meisten anderen Staaten der Welt.

Der deutsche Bundestag stimmte der Konvention am 17. Februar 1992 zu. Nachdem sie am 6. März 1992 ratifiziert wurde, ist die UN-Kinderrechtskonvention am 5. April 1992 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.<sup>6</sup> Seit 2010 gilt sie auf Ebene eines Bundesgesetzes.

Dem Personal des Kindergartens Christkönig ist es demnach Verpflichtung und Aufgabe diese Rechte für jedes Kind, dass die Einrichtung besucht, umzusetzen, zu achten, zu wahren und den Kindern erarbeitend mitzuteilen, dass sie Rechte haben.

---

<sup>6</sup> vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/UN-Kinderrechtskonvention#Deutschland>

Dies geschieht adäquat angepasst an den Entwicklungsstand und das Alter der jeweiligen Kinder im pädagogischen, strukturellen Tagesablauf, in gezielten und situativen Lernangeboten sowie innerhalb der Projektarbeit. Die UN-Kinderrechtskonvention ist somit klar Gegenstand der alltäglichen Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Die UNICEF fasst die Konvention in zehn Grundrechten zusammen:

## 1. Schutzrechte

- Das Recht auf Gleichheit und Schutz vor Diskriminierung<sup>7</sup>:

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Unabhängig der Herkunftsnation, Sprache, des Geschlechts, der politischen Ansichten oder der körperlichen und/oder geistigen Entwicklung sind Kinder vor Diskriminierung zu schützen.

- Das Recht auf gewaltfreie Erziehung<sup>8</sup>:

Kinder haben das Recht, auf einen respektvollen, achtsamen und liebevollen Umgang durch ihre Erziehungsberechtigten bzw. andere Menschen. Ihnen darf weder physische noch psychische oder seelische Gewalt angetan werden. Passiert es doch, so haben Kinder mit Gewalterfahrung das Recht auf besonderen Schutz.

- Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht<sup>9</sup>:

Kinder mit Fluchterfahrung (Krieg, Verfolgung, Klimawandel) haben das Recht, auf besonderen Schutz - genauso Diejenigen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind. Kinder dürfen niemals im Krieg mit Waffen aktiv sein.

- Das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung<sup>10</sup>:

Kinder haben das Recht, auf Schutz vor Kinderarbeit und sexuellem Missbrauch jeglicher Art. Gleichmaßen sind sie vor Ausbeutung und Entführung zu schützen. Widerfährt Kindern dennoch Gewalt in dieser Form so haben sie, wie in den anderen Schutzrechten auch verankert, das Recht auf Hilfe.

## 2. Beteiligungsrechte

- Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung<sup>11</sup>:

Kinder haben das Recht, auf Schutz vor Kinderarbeit und sexuellem Missbrauch jeglicher Art. Gleichmaßen sind sie vor Ausbeutung und Entführung zu schützen. Widerfährt Kindern dennoch Gewalt in dieser Form so haben sie, wie in den anderen Schutzrechten auch verankert, das Recht auf Hilfe.

---

<sup>7</sup> vgl. <https://www.kinderrechteforum.org/informationen/un-kinderrechte/recht-auf-gleichheit>

<sup>8</sup> vgl. <https://www.kinderrechteforum.org/informationen/un-kinderrechte/recht-auf-gewaltfreie-erziehung>

<sup>9</sup> vgl. <https://www.kinderrechteforum.org/informationen/un-kinderrechte/recht-auf-schutz-im-krieg>

<sup>10</sup> vgl. <https://www.kinderrechteforum.org/informationen/un-kinderrechte/recht-auf-schutz-vor-ausbeutung>

<sup>11</sup> vgl. <https://www.kinderrechteforum.org/informationen/un-kinderrechte/recht-11-auf-freie-meinungsausserung>

### 3. Förderrechte

- Das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung<sup>12</sup>:

Kinder haben das Recht auf Fürsorge und Förderung, im Falle einer körperlichen und/oder kognitiven Beeinträchtigung, Störung oder gar Behinderung. Ihnen soll ermöglicht werden, am Leben teilzuhaben, sich zu entfalten und zu entwickeln. Hierfür müssen sie, wenn nötig, auch Hilfe durch andere Menschen erhalten.

- Das Recht auf Bildung<sup>13</sup>:

Kinder haben ein Recht auf Bildung. In Deutschland wird dieses Recht durch die Schulpflicht untermauert. Jedes Kind darf, kann und muss zur Schule gehen. Außerdem hat der Staat die Pflicht Informationen für Kinder kindgerecht anzubieten. Benötigt ein Kind Hilfe zum Verständnis, bspw. medialer Inhalte, so hat es das Recht diese einzufordern.

- Das Recht auf elterliche Fürsorge<sup>14</sup>

Kinder haben ein Recht darauf, zu wissen wer ihre Eltern sind. Die elterlichen Bezugspersonen haben das Recht und die Pflicht, ihre Kinder im Sinne deren Entwicklungsstands und Alters adäquat zu fördern und zu unterstützen.

Der Staat wiederum hat Eltern entsprechend ihrer Verantwortung in der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Dies geschieht bspw. durch Kindertageseinrichtungen. Solange für das Kind im Elternhaus keine Gefährdung besteht, darf ein Kind nicht gegen seinen Willen von seinen Eltern getrennt werden.

- Das Recht auf Gesundheit<sup>15</sup>:

Kinder haben das Recht auf bestmögliche medizinische Versorgung. Weiterhin haben sie, im Sinne des Rechts auf Gesundheit, das Recht auf Zugang zu sauberem Trinkwasser und gesunder Nahrung.

- Das Recht auf Spiel und Freizeit<sup>16</sup>:

Kinder haben das Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung. In diesem Sinne sollen sich Kinder, gemäß ihrer persönlichen Entwicklung, künstlerisch, kulturell und sportlich betätigen können.

### B. Partizipation

Partizipation meint Beteiligung, Mitwirkung, Mitgestaltung bzw. Mitbestimmung. Ihre rechtliche Grundlage begründet sich auf das achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII), das Bayerische Kinderbildungsgesetz (BayKiBiG) und die UN Kinderrechtskonvention.

Gemäß ihrem Entwicklungsstand haben Kinder das Recht, in Entscheidungen, die sie betreffen, einbezogen zu werden und mitzubestimmen oder auch, sich zu enthalten. Bezugspersonen ist es Aufgabe und Verpflichtung, bei den Ihnen anvertrauten Kindern, Interesse an partizipativem Verhalten zu wecken und sie pädagogisch in diesen Prozess einzubinden und zu begleiten.

---

<sup>12</sup> vgl. <https://www.kinderrechteforum.org/informationen/un-kinderrechte/recht-auf-besondere-fursorge>

<sup>13</sup> vgl. <https://www.kinderrechteforum.org/informationen/un-kinderrechte/recht-auf-bildung>

<sup>14</sup> vgl. <https://www.kinderrechteforum.org/informationen/un-kinderrechte/recht-auf-elterliche-fursorge>

<sup>15</sup> vgl. <https://www.kinderrechteforum.org/informationen/un-kinderrechte/recht-auf-gesundheit>

<sup>16</sup> vgl. <https://www.kinderrechteforum.org/informationen/un-kinderrechte/recht-16-auf-spiel-und-freizeit>

Partizipation wiederum bildet unter anderem die Grundlage für die (Weiter)Entwicklung sozialer Kompetenzen und der Fähigkeit und Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme und demokratischen Teilhabe.<sup>17</sup>

Gemäß der gesetzlichen und pädagogischen Arbeitsgrundlagen bindet das Personal des Kindergartens Christkönig Partizipation adäquat in die Arbeit mit Kindern und Eltern ein. Dies ist ein fortlaufender Prozess, der nicht nur eine Arbeitsweise, sondern immer auch eine persönliche Haltung darstellt. Die kontinuierliche Auseinandersetzung mit diesem Thema, gepaart mit der gemeinsamen Reflexion des Bildes vom Kind und der eigenen Erwachsenenrolle, in der Mitarbeitengemeinschaft der Kindertageseinrichtung, trägt dazu bei, dass aus dieser Arbeitsweise eine Haltung erwächst. Diese Haltung wird von Kindern, Eltern und pädagogischem Personal, durch praktische Teilhabebeteiligung in verschiedenen Bereichen des Lebens, im Kindergarten Christkönig für alle erfahrbar.

## 1. Teilhabebeteiligung der Kinder im Kindergarten Christkönig

- Frühstück

Die Kinder bringen, innerhalb bestimmter Rahmenbedingungen, Wünsche ein, welche Lebensmittel zum Frühstück für alle angeboten werden. Das pädagogische Personal bespricht diese Wünsche mit ihnen, tätigt turnusmäßig die entsprechende Bestellung und stellt abschließend die gewünschten Lebensmittel während des Frühstücks bereit.

- Morgenkreis

Die Kinder entscheiden innerhalb der Struktur des Morgenkreises selbst, welche Inhalte wann besprochen werden. Die Mitarbeitenden in den Gruppen nehmen die Bedürfnisse der Gruppe sensibel wahr und passen, in Abstimmung mit den Kindern, die Dauer und die Inhalte adäquat an. Weiterhin nehmen sie die Bedürfnisse der Gruppe im Allgemeinen wahr und passen, ebenfalls wieder in Abstimmung mit den Kindern, etwaige Lerninhalte des Tages bedürfnisorientiert an, wenn es die personalen Gegebenheiten vor Ort zulassen.

- Freispiel

Die Kinder bestimmen selbst, mit wem sie wann sich wie lange einer bestimmten Sache widmen. Sie tragen hierbei auch eine Mitverantwortung für die Gestaltung des Spiels, den Verlauf, das Ende und letztlich das Spielmaterial selbst.

- Situative und situationsorientierte Lernangebote

Orientiert an den (wechselnden) eigenen Bedürfnissen entscheiden die Kinder interessenbezogen und innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens selbst, wann sie welche Lernangebote im Tages- und Wochenablauf wahrnehmen wollen.

- Mittagessen

Die Kinder entscheiden selbst, wie viel und was sie zu sich nehmen wollen. Die Mitarbeitenden in den Gruppen geben Hilfestellung, falls erforderlich.

---

<sup>17</sup>vgl. Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung

- Mittagskreis

Auf die Gestaltung des Mittagskreises haben die Kinder Einfluss, indem sie konkrete Inhalte wie bspw. Lieder, Spiele oder Lernangebote als Wunsch einbringen können. Innerhalb einer Mehrheitsentscheidung wird dann entschieden, welcher Inhalt in der Gruppe thematisiert wird.

- Ruhezeit

Kinder die Ruhe und Schlaf benötigen sollen diesen auch bekommen. Äußert ein Kind diese Bedürfnisse nimmt es an der Ruhezeit teil, wobei kein Kind während der Ruhezeit einschlafen muss.

Kinder, die keinen Mittagsschlaf benötigen organisieren sich innerhalb der Freispielphase in ihren jeweiligen Stammgruppen (siehe „Freispiel“).

- Ausflüge

Je nach Jahreszeit werden die Interessen der Kinder, bezüglich Ausflüge und Unternehmungen außerhalb der Kindertageseinrichtung, erfragt und thematisiert. Die Kinder äußern Wünsche, die vom pädagogischen Personal in den kommenden Tages- und Wochenabläufen zu berücksichtigen sind. Abweichungen werden mit den Kindern besprochen.

- Feste und Feiern, innerhalb des Jahresfestkreises

Zu den im Jahresfestkreis stattfindenden Festivitäten, im Kindergarten Christkönig, werden die Kinder aktiv in die Erarbeitung und Gestaltung mit einbezogen. Sie äußern Wünsche und Vorstellungen darüber, wie ihre persönliche Teilnahme aussehen kann und wie das Fest bspw. räumlich und inhaltlich gestaltet wird. Innerhalb eines bestimmten Rahmens werden die Vorstellungen der Kinder zusammen mit dem pädagogischen Personal umgesetzt.

- Gestaltung von Räumlichkeiten und Auswahl von Spielmaterial

Die Kinder haben Einfluss auf die räumliche Gestaltung in ihrem Lebensraum Kindergarten. Sie entscheiden über Dekoration und räumliche Aufteilung mit und bringen dazu ihre eigenen Vorstellungen und Wünsche ein. Ebenso wird mit den Kindern mehrmals im Jahr darüber gesprochen, welche Spielmaterialien sie in ihrem Alltag bespielen möchten, welche nicht und welche sie sich gegebenenfalls wünschen. Die Mitarbeitenden in den Gruppen haben die Aufgabe, hier eine Ausgewogenheit für die entsprechenden Alters- und Interessengruppen unter den Kindern herzustellen.

## 2. Teilhabebeteiligung der Elternschaft im Kindergarten Christkönig

- Turnusmäßig stattfindende Elternbefragungen

Eltern gestalten die Arbeit am und im Kindergarten Christkönig mit, indem sie, innerhalb von Elternbefragungen, ihre Anregungen, Wünsche und Vorstellungen zur Bildungsarbeit und den Rahmenbedingungen rund um den pädagogischen und organisatorischen Ablauf, in der Kindertageseinrichtung, kundtun. Die Mitarbeiter sehen die Ergebnisse aus diesen Befragungen als konstruktives Feedback und immer auch als Chance zur Optimierung und Weiterentwicklung der Arbeit, stets im Sinne der Kinder.

- Mitwirkung im Elternbeirat

Jeder Elternteil hat grundsätzlich die Möglichkeit auf Mitwirkung im Elternbeirat der Kindertageseinrichtung. Der Elternbeirat agiert in enger Abstimmung mit der Dienststellenleitung und den Mitarbeitenden, in den Belangen der pädagogischen Arbeit und organisatorischen Abläufen im und während des Kindergartenjahrs. Der Elternbeirat hat die Aufgabe Anregungen, Bedürfnisse und Stimmungen in der Elternschaft sensibel wahrzunehmen und mit dem Personal zu kommunizieren. Dementsprechend gestaltet er den Lebensraum Kindergarten, in Vertretung der Interessen der gesamten Elternschaft, für Kinder, Eltern und das Personal aktiv mit.

- Eltern- und Entwicklungsgespräche

Im Einzelgespräch zwischen den Erziehungsberechtigten und Mitarbeitenden des Kindergarten Christkönig, können Eltern ihre Ängste, Sorgen, Nöte aber auch Anregungen, Wünsche und Vorstellungen zur Arbeit mit ihrem und den anderen Kindern mitteilen. Das Personal begleitet Eltern in diesen Gesprächen sensibel und nimmt wahr, welche Themen vorliegen. Im Rahmen der Umsetzbarkeit werden die Wünsche individuell fürs Kind oder die Kinder in die pädagogische Arbeit implementiert.

### 3. Teilhabebeteiligung der Mitarbeitendengemeinschaft des Kindergarten Christkönig

- Planung und Organisation des Kindergartenjahres

Im Rahmen der jährigen Planung und während des Jahres, hat das Personal des Kindergartens Christkönig die Aufgabe gemeinsam zu entscheiden, wie der Jahresfestkreis, Fortbildungen, die Konzeptionsarbeit und Schließ- und Urlaubstage für den Kindergarten terminlich und/oder organisatorisch umgesetzt werden. Die Bedürfnisse der Elternschaft werden hierbei, im Sinne deren Teilhabebeteiligung, berücksichtigt.

- Planung und Organisation von Veranstaltungen im Kindergartenjahr

Die Mitarbeitenden des Kindergartens planen, gemeinsam mit der Dienststellenleitung, Veranstaltungen für das Jahr und während des Jahres. Hierbei werden persönliche Ideen, Vorstellungen aber auch Wünsche in Dienstbesprechungen eingebracht und berücksichtigt, Bewährtes angepasst und Neues ausprobiert. In der Organisation von Veranstaltungen, mit Blick auf deren Durchführung, werden immer auch Anregungen, Bedürfnisse und Interessen der Kinder berücksichtigt und zielführend integriert.

- Planung und Organisation der internen (Tages)Abläufe und der pädagogischen Arbeit

Im Rahmen der täglichen pädagogischen Arbeit und den internen Abläufen bespricht das Personal gruppenintern und/oder gruppenübergreifend, in gemeinsamer Abstimmung und unter dem Aspekt der Sozialkompetenz, wer welche Aufgabe mit wem ausführt. Sofern Kinder Teil dieser „Aufgabe“ bzw. darin involviert sind, werden deren Interessen und Bedürfnisse ebenso berücksichtigt (siehe „Teilhabebeteiligung der Kinder im Kindergarten Christkönig“).

- Struktur und Sicherheit im Kindergarten

Die Minimierung und Vermeidung von Gefahren für Kinder, Eltern und Personal sowie externe Personen, die den Kindergarten Christkönig besuchen, ist der Mitarbeitendengemeinschaft Aufgabe und Verpflichtung. Ebenso die Strukturierung bestimmter Abläufe in der organisatorischen und pädagogischen Arbeit. Die Thematisierung, Einführung und Einhaltung von Regeln dienen der Prävention von Gefahren und Gewalt. Verhaltensregeln und Strukturen sorgen

für Sicherheit und Klarheit, für alle Menschen im Lebensraum des Kindergartens. Deshalb entscheidet hier das Personal in Abstimmung mit der Dienststellenleitung mit, welche Regelungen, Strukturen und Verhaltensweisen wo und in welchen Bereichen relevant und zielführend sind.

Die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse und Interessen eines Jeden ist, ebenso wie ein gemeinsam getragener Konsens, von enormer Bedeutung, wenn Partizipation in der Kindertageseinrichtung gelebt wird.

Klar zu erwähnen ist auch, dass das Recht auf Teilhabebeteiligung nur eingeschränkt oder nicht gegeben ist, sobald Gefahr im Verzug ist, für den Einzelnen oder die Gruppe.

Grundsätzlich bildet gelebte Partizipation das Fundament für ein positiv ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein, Verantwortungsübernahme und die Fähigkeit zur demokratischen Teilhabe.

Wie eingangs erwähnt ist es dem Personal des Kindergartens Christkönig immerwährende Aufgabe und Verpflichtung, das (eigene) Bild vom Kind und die eigene Rolle als Begleiter in der Entwicklung und dem Leben der Kinder zu reflektieren und sich kritisch konstruktiv mit den Ergebnissen auseinanderzusetzen. Ziel ist immer eine Sensibilisierung und Optimierung der eigenen Haltung und damit auch der pädagogischen Arbeit.

## VI. Risikoanalyse der Kindertageseinrichtung

Die Risikoanalyse des Kindergartens Christkönig bezieht sich auf dessen Räumlichkeiten, Mitarbeitendengemeinschaft, die Kinder untereinander, deren Familien und auf „externe“ Personen, die die Kindertageseinrichtung besuchen.

Sie bezieht sich außerdem auf die in Abschnitt VII beschriebenen Formen der Gewalt.

### A. Risikoanalyse der Räumlichkeiten

Manche Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung sind mit Türen versehen, durch die der Raum jederzeit und ohne Störung eingesehen werden kann, da Glasscheiben in den Türen verbaut sind. Dennoch gibt es in diesen Räumen von außen schwer einsehbare Bereiche, in denen eine mögliche, potentielle Gefährdung durch Gewalt stattfinden könnte. Egal ob Kinder sich, während der Freispielzeit frei und in Kleingruppen in diesen Räumen bewegen oder ob Kinder den Raum mit einem Erwachsenen zur pädagogischen Bildung nutzen, muss sich in regelmäßigen, zeitlichen Abständen immer wieder vergewissert werden, dass keine Gefährdung für die Kinder vorliegt. Räumlichkeiten, auf die das zutrifft, sind im Kindergarten Christkönig insbesondere der Mehrzweckraum, der Intensivraum sowie Teilbereiche des Waschraums.

Räumlichkeiten, die bei geschlossener Tür nicht mehr einsehbar sind die Gruppenräume, die Waschräume mit Toiletten und Wickelbereich, die Küche, das Büro der Dienststellenleitung, der Aufenthaltsraum des Personals, die Personaltoilette und der Abstellraum. Mit Ausnahme der Gruppenräume und der Waschräume mit Toiletten haben Kinder in den übrigen, genannten Räumen keinen Zutritt. Sollten sich in Ausnahmefällen doch Kinder in diesen Räumlichkeiten aufhalten, so ist das unter den Mitarbeitenden kommuniziert und das Kind befindet sich in ständiger Begleitung und unter ständiger Aufsicht einer pädagogischen Bezugsperson.

Für besonders sensible Räume wie die Waschräume mit Toiletten und Wickelbereich gilt im Allgemeinen für alle Mitarbeitenden der Verhaltenskodex, der u. A. besagt, dass die Türe zum

Waschraum nicht geschlossen wird und Erwachsene diesen nur nach Ankündigung und/oder Aufforderung eines Kindes betreten. Diese Vorgehensweise gilt nicht automatisch gleichzeitig für den Bereich der Toiletten. Hier muss nochmals auf die direkte und konkrete Aufforderung des Kindes (bspw. zur Hilfestellung bei der Hygiene) gewartet werden. Für den Wickelbereich gilt ein erhöhtes, achtsameres und sensibleres Verhalten, das ebenfalls im Verhaltenskodex geregelt ist.

## **B. Risikoanalyse der Mitarbeitengemeinschaft**

Um Gewalt gegen Menschen bzw. Kinder seitens der Mitarbeitenden präventiv entgegenzuwirken, arbeitet das Personal des Kindergartens Christkönig regelmäßig am Bild des Kindes und der Auseinandersetzung und Reflexion der eigenen Haltung und Rolle, als pädagogischer „Begleiter“. Und das immer auch mit Blick auf den Schutzauftrag, die Kinderrechte und einen partizipativen Arbeitsansatz.

Die Mitarbeitenden gehen untereinander und mit den Kindern in einer Kultur der Achtsamkeit miteinander um. Teil davon sind konstruktives Feedback, kollegiale Beratung und Fortbildungsmaßnahmen, gerade auch dann, wenn es um herausfordernde Verhaltensweisen von Kindern geht.

Der Personaleinsatz ist so optimiert, dass Mitarbeitende grundsätzlich nicht alleine arbeiten und bspw. auch in den Randzeiten mindestens zwei pädagogische Kräfte anwesend sind.

Praktikanten, die sich in der Ausbildung befinden, werden kontinuierlich durch ihre Praxisanleitung begleitet. Sie arbeiten grundsätzlich nicht alleine mit Kindern in der Klein- und/oder Gesamtgruppe.

Bei Einstellung neuer Mitarbeitenden und in regelmäßigen zeitlichen Abständen wird ein aktuelles, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingefordert.

## **C. Risikoanalyse der Kinder**

Gewalt unter Kindern passiert in jeder Kindertageseinrichtung. Zielführend ist hier eine alters- und entwicklungsgerechte, pädagogische Begleitung im Konfliktmanagement und die Sensibilisierung für ein grenzachtendes Verhalten untereinander. Das Fundament bildet u. A. eine gute Beobachtung der sozialen Interaktion zwischen Kindern.

Das Personal des Kindergartens Christkönig arbeitet Gewaltverhalten unter Kindern zunächst unter den Konfliktparteien auf und nimmt dann entsprechende Impulse mit, in die allgemeine pädagogische Arbeit. Gleichzeitig werden Eltern und Familien eng eingebunden, um die Nachhaltigkeit der Arbeit zu maximieren.

Pädagogische Lernangebote und Projekte, zur Sensibilisierung des Umgangs untereinander, zur Stärkung des Selbstbewusstseins, des Selbstwertgefühls aber auch zur Gewaltprävention und Wahrnehmung eigener und „fremder“ Emotionen, sind Teil davon.

## **D. Risikoanalyse der Familien**

Das Personal des Kindergartens Christkönig arbeitet innerhalb einer konstruktiv ausgerichteten Bildungs- und Erziehungspartnerschaft familienergänzend mit Eltern, Familien und Erziehungsberechtigten zusammen. In Fragen der Erziehung steht es ihnen kompetent beratend zur Seite. Die Mitarbeitenden wissen, dass Gewalt gegen Kinder auch in Familien vorkommt. Deshalb nehmen sie Kinder in ihrem Verhalten und der (non-)verbalen Kommunikation sensibel wahr. Gibt es den Verdacht, dass Kindern innerfamiliär Gewalt widerfährt, wird zunächst dokumentiert und im weiteren Verlauf achtsam, klar und sensibel kommuniziert. Sollte sich der

Verdacht erhärten wird das Verfahren zur Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII eingeleitet.

Üben bring- und/oder abholberechtigte Personen, während ihrer Anwesenheit im Kindergarten Gewalt gegen Kinder aus, nimmt das Personal umgehend das Hausrecht wahr und schützt zunächst das Kind. Weiterhin wird ein klärendes Gespräch mit allen Betroffenen gesucht und Unterstützung, auch durch weiterführende Angebote (z. B. Erziehungsberatung) angeboten.

Der Fokus liegt immer auf einer achtsamen Deeskalation der Situation und lösungsorientierten Unterstützung der Familie, zur Prävention von Gewalt und zum Schutz der Kinder.

## E. Risikoanalyse der externen Personen

Um das Gefährdungspotential durch externe Personen für die Kinder im Kindergarten Christkönig zu minimieren bzw. abzustellen, informieren wir diese zum Schutzkonzept und dessen Umsetzung.

Externe Personen, die die Kindertageseinrichtung nur gelegentlich besuchen (bspw. Handwerker) werden zum Ort ihrer Tätigkeit gebracht und währenddessen intermittierend begleitet. Ist es möglich, halten sich keine Kinder im entsprechenden Raum oder am entsprechenden Ort der Tätigkeit dieser Person mit auf. Ist es nicht möglich, bleiben die Kinder unter ständiger Aufsicht und Begleitung durch das Fachpersonal.

Externe Personen, die den Kindergarten regelmäßig besuchen und, im Rahmen ihrer Arbeit, Kontakt zu Kindern haben müssen (bspw. Fachdienste zur zusätzlichen Förderung) sind stets in Räumen untergebracht, die von außen jederzeit einsehbar sind (Intensivraum). Ihr Arbeitsplatz wird vom Personal so eingerichtet, dass von außen jederzeit ersichtlich ist, was geschieht.

Praktikanten, die Wochenpraktika im Kindergarten Christkönig absolvieren, arbeiten grundsätzlich nicht alleine mit Kindern in der Klein- und/oder Gesamtgruppe. Sie werden stets durch Mitarbeitende bzw. deren pädagogische Praxisanleitung begleitet.

## F. Täterstrategien

Täter:innen nutzen meist gezielt Schwachstellen in Abläufen, Strukturen und Sicherheitskonzepten aus.

Damit die Kindertageseinrichtung für alle Kinder ein sicherer Ort ist, an dem sie sich frei und unbeschwert entfalten können, zeigt die Mitarbeitendengemeinschaft klar Haltung gegen jegliche Form der Gewalt gegen Kinder und andere Menschen. Sie arbeitet, bezüglich des Themas Partizipation und Gewaltprävention, pädagogisch präventiv mit den Kindern zusammen, indem sie adäquat aufklärt, informiert und thematisiert, dass Kinder Rechte haben und diese, im Kindergarten Christkönig, geachtet, umgesetzt und gewahrt werden. Dieser Ansatz stärkt Kinder darin, sich für sich selbst und ihre Rechte einzusetzen, auf sie Bezug zu nehmen und sie, bei Verletzung bzw. Nichtachtung, einzufordern

Der Mitarbeitendengemeinschaft der Kindertageseinrichtung ist bewusst, dass dieses Schutzkonzept sowie die eng damit verbundene Risikoanalyse, dadurch, dass es gelebt wird und sich (Rahmen)Bedingungen ändern können, stetiger Veränderung unterworfen ist. Resultierend daraus ergibt sich ein dauerhafter und fortlaufender Prozess der Anpassung und Fortschreibung dieser Analyse und des gesamten Konzepts.

## VII. Formen der Gewalt

Es gibt verschiedene Formen der Gewalt gegen Menschen bzw. Kinder. Gerade deshalb ist es von enormer Bedeutung, dass sich die Mitarbeitenden von Kindertageseinrichtungen immer wieder sensibel, achtsam und kritisch damit auseinandersetzen und deren eigene Haltung diesbezüglich hinterfragen und reflektieren.

Jedes Kind hat das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Das SGB VIII regelt u. A. den Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen, die (mögliche) Opfer von Gewalt jeglicher Form geworden sind.

Weil Gewalt nicht nur im häuslichen und/oder familiären Umfeld der Kinder, sondern auch in der Kindertageseinrichtung auftreten kann, ist es wichtig, dass alle Mitarbeitenden der Einrichtung die potentiell möglichen Gewaltformen (er)kennen:

### A. Körperliche Gewalt

Zur körperlichen (physischen) Gewalt gehören alle Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen. Sie kann zu sichtbaren (bspw. Hämatome) oder unsichtbaren Verletzungen (bspw. Gehirnerschütterung) führen. Körperliche Gewalt kann auch zu seelischen Verletzungen führen.

Das Strafgesetzbuch (StGB) definiert Körperverletzung als Misshandlung oder Schädigung der Gesundheit. Wer einen anderen Menschen (körperlich) verletzt, kann sich strafbar machen.<sup>18</sup>

Beispiele zu physischer Gewalt: unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zeren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften.

Beispiele zu körperlicher Vernachlässigung: unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z. B. nach Unfällen) und Unterstützung.

### B. Seelische Gewalt

Seelische (psychische) Gewalt richtet sich gegen das innerste im Körper - Herz, Kopf und Seele. Sie ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will andere Menschen kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen. Psychische Gewalt ist vielfältig und kann in den unterschiedlichsten Bereichen des Lebens geschehen.<sup>19</sup>

Beispiele zu seelischer Gewalt: beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, bedrohen, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen, ignorieren, Angst machen

Beispiele zu seelischer Vernachlässigung: emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen.

---

<sup>18</sup> <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/koerperliche-gewalt/>

<sup>19</sup> <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/psychische-gewalt/>

## C. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint alle sexuellen Handlungen, die gegen den Willen eines anderen Menschen geschehen, insbesondere an Kindern oder an Menschen, die nicht zustimmen oder ablehnen können (bewusstlose Menschen). Wer sexualisierte/sexuelle Gewalt gegen andere Menschen ausübt macht sich strafbar. Ebenso Menschen, die solche Handlungen unterstützen.

Widerfährt einem Kind sexualisierte Gewalt, spricht man auch von sexuellem Missbrauch. Geschehen sexuelle Handlungen gegen den Willen eines Menschen bzw. eines Kindes geht es dabei um Macht und Gewalt, nicht aber um Sexualität. Die Verwendung des Begriffs „sexualisierte Gewalt“ drückt diesen Unterschied aus.<sup>20</sup>

Beispiele zu sexualisierter Gewalt: ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren.

## D. Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Eine vorsätzliche oder auch nur fahrlässige Vernachlässigung der Aufsichtspflicht von Kindern in Kindertageseinrichtungen stellt eine enorme Gefahr für die Schutzbefohlenen dar. Zur Vermeidung dieser Gefahr sind im Kindergarten Christkönig Mechanismen installiert, die die daraus resultierenden, möglichen Gefahrensituationen minimieren bzw. abstellen.

Das Personal des Kindergartens ist sich der Sicherheitsregeln, die im Hause umgesetzt werden, bewusst und setzt diese zum Schutz der Kinder und im Sinne des Eigenschutzes um. Gleichermaßen setzt das Personal, im Sinne eines präventiven Verhaltenskodex, Kinder keiner Gefahr für Leib und Leben aus.

## E. Grenzverletzungen und Übergriffe

Kinder haben nicht die Verantwortung sich selbst zu schützen. Diese Verantwortung obliegt immer den erwachsenen Bezugspersonen - egal ob im privaten Umfeld oder in der Kindertageseinrichtung.

Grenzverletzungen geschehen oft unbedacht im Alltag und meist sogar ohne direkte böswillige Absicht. Sie können aus verschiedenen Ursachen heraus entstehen, wie bspw. Überforderung, mangelnder Fachlichkeit oder aus Stresssituationen, sind aber grundsätzlich zunächst korrigierbar.

Übergriffe hingegen sind bewusste Grenzüberschreitungen körperlicher, psychischer oder emotionaler Art.

Die Mitarbeitendengemeinschaft des Kindergartens Christkönig vereint als präventive Maßnahme, zu den unterschiedlichen Formen der Gewalt, die gelebte Kultur der Achtsamkeit, gegenseitiges Feedback, den Verhaltenskodex zur Gewaltprävention und die stetige Reflexion der persönlichen Haltung und des eigenen Verhaltens, sowie Fort- und Weiterbildung zu diesem Thema.

---

<sup>20</sup> <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/sexualisierte-gewalt/>

Geschieht dennoch Gewalt in irgendeiner Form, wird ein solcher Vorfall transparent und mit allen Beteiligten lückenlos aufgearbeitet und weitere, erforderliche Maßnahmen unverzüglich, in Zusammenarbeit mit den beteiligten und notwendigen Stellen, ergriffen.

## VIII. Präventionsmaßnahmen zum Schutz der Intimsphäre und vor Gewalt

### A. Verhaltenskodex des Kindergarten Christkönig

Der Verhaltenskodex, in Bezug auf das Schutzkonzept, regelt insbesondere für Mitarbeitende aber auch Kinder und alle weiteren betreffenden Personen den Umgang mit und in bestimmten Situationen. Er gibt Sicherheit und Orientierung im Umgang untereinander, besonders mit Kindern, hinsichtlich der Prävention von Gewalt und der Wahrung und Umsetzung der Kinderrechte. Des Weiteren regelt der Verhaltenskodex den Umgang mit Nähe und Distanz klar, was vor falschem Verdacht schützen soll.

#### 1. Nähe-Distanz-Verhältnis

Für die professionelle Gestaltung eines adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses ist, im Kindergarten Christkönig, das pädagogische Personal, im Sinne erwachsener Bezugspersonen, verantwortlich. Damit dies gelingen kann, braucht es wiederum sichere Bindungen der einzelnen Kinder zum Personal. Gegenseitiger Respekt, Vertrauen und beiderseitige Achtung der individuellen Grenzen, bilden hier ebenso Voraussetzung. In der pädagogischen Arbeit mit den Kindern werden Grenzen aller Beteiligten stets geachtet und eingehalten und grundsätzlich ressourcen- und lösungsorientiert, im Sinne der pädagogischen Grundhaltungen, gearbeitet.

#### 2. Körperkontakt

Für die Wahrung der persönlichen Grenzen ist, im Kontakt mit Kindern, stets das pädagogische Personal, im Sinne erwachsener Bezugspersonen, verantwortlich. Mitarbeitende erfüllen sich durch (körperlichen) Kontakt kein Bedürfnis nach Nähe. Erfolgen Berührungen des Körpers des Kindes durch das Personal, sind diese immer in Achtsamkeit, behutsam, der jeweiligen Situation angemessen und entsprechend sowie unter Respekt und Achtung des freien Willens des Kindes zu tun. Der Kontakt geht vom Kind aus. Resultierend daraus respektieren alle Mitarbeitenden Signale der Kinder und wahren hier deren und gleichermaßen auch eigene Grenzen. Unangemessene und/oder irritierende Berührungen sind untersagt.

Wenn es in beiderseitigem Einvernehmen geschieht, ist es erlaubt, dass das Kind sich auf den Schoß einer Bezugsperson setzt. Auch hier geht das Bedürfnis vom Kind aus, nicht aber von der älteren bzw. erwachsenen Bezugsperson.

In Erste-Hilfe-Situationen respektieren alle Mitarbeitenden die Grenzen und die Intimsphäre des Kindes, was bedeutet, dass sich das Kind, für den Fall, dass es nötig ist, nur so weit entkleidet wie es erforderlich ist. Während der gesamten Dauer der Hilfeleistung wird dem Kind ruhig verbal vermittelt, welche Maßnahmen zu welchem Zweck gerade unternommen werden. Das Kind wird dabei bestenfalls von zwei Mitarbeitenden betreut und hat gleichzeitig Kontakt zu einem anderen Kind.

Ist Gefahr für Leib und/oder Leben eines Kindes bzw. mehrere Kinder im Verzug, so ist vorsichtiges Eingreifen zur Abwendung dieser angebracht (bspw. Festhalten). Die Maßnahme erfolgt nur und ausschließlich für die Dauer der Gefahrensituation.

### 3. Intimsphäre

In sensiblen Situationen, wie Windelwechsel, umkleiden, beim Toilettengang, in Badesituationen oder während des Schlafs, beachten alle Mitarbeitenden die Intimsphäre der Kinder ausnahmslos.

Benötigt ein Kind Hilfestellung bei der Hygiene, teilt dies das Kind mit. Das Personal hat, sofern durch das Kind gewünscht, Hilfe zu leisten und begleitet die gesamte Situation verbal, im Dialog mit dem Kind.

Wird einem Kind die Windel gewechselt, wird auch diese Situation verbal und im Dialog mit dem Kind begleitet.

Die Tür zum Waschraum bleibt immer geöffnet. Gleichzeitig werden die anderen Mitarbeitenden in der Kindergruppe diskret informiert, dass Hilfestellung bei der Hygiene geleistet, einem Kind die Windel gewechselt oder der Waschraum betreten wird.

Während der Ruhezeit dürfen Kinder, wenn es ihr Wunsch ist, sich entkleiden. Der Intimbereich bleibt dabei aber immer bekleidet. Bezugspersonen ermutigen Kinder in keinem Fall, sich zu entkleiden. Weiterhin bleibt die Bezugsperson während der Ruhezeit vollständig (in deren Alltagskleidung) bekleidet. Sucht ein Kind, während des Einschlafens Nähe zur Bezugsperson so ist dies angepasst an das Alter, behutsam und unter Wahrung der Grenzen des Kindes und der eigenen, zulässig. Das Bedürfnis geht dabei immer vom Kind aus. Kinder werden dabei ausschließlich an Kopf, Rücken oder Hand berührt.

Alle Mitarbeitenden sorgen grundsätzlich dafür, dass kein Kind in nicht ausreichendem bzw. unbedecktem Zustand gesehen werden.

### 4. „Doktor-Spiele und Aufklärung

Die Entdeckung des eigenen Körpers ist Teil der kindlichen Entwicklung. Zeigt ein Kind Verhalten, das Teil dieser Entwicklungsphase ist, werden die erziehungs- und sorgeberechtigten Bezugspersonen angesprochen und informiert. Eine „Aufklärung“ durch das pädagogische Personal erfolgt nicht. Es obliegt den Mitarbeitenden, angepasst an den jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und in altersgerechter Sprache, mit ihnen zu philosophieren. Auch hierüber werden die erziehungs- und sorgeberechtigten Bezugspersonen der betreffenden Kinder informiert.

- Sollten Kinder, während dieser Entwicklungsphase, in eine derartige Lernsituation kommen, wird dieses Spiel unter bestimmten, klaren Regeln zugelassen:
- Kinder entkleiden sich nicht gänzlich. Unterwäsche bleibt immer angezogen am Körper.
- Es werden keinerlei Gegenstände in Körperöffnungen, egal welcher Art, eingeführt.
- Wenn Kinder kundtun, dass eine persönliche Grenze erreicht ist, muss diese Grenze von den Spielpartnern zwingend respektiert, geachtet und damit eingehalten werden. Braucht ein Kind hier Hilfe, muss diese gegeben werden.
- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es wie lange „Doktor“ spielen möchte.
- Kinder spielen ausschließlich mit anderen Kindern in deren Alter „Doktor“, niemals mit Erwachsenen.
- Das pädagogische Personal beobachtet solche Situationen dahingehend, dass alle Regelungen eingehalten werden und dass kein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper oder eine kindliche Handlung, im Sinne der Missachtung von persönlichen Grenzen, entsteht.

## 5. Sprache und Wortwahl

Die Mitarbeitenden und die Kinder sprechen sich mit deren Vornamen an. Im Dialog miteinander wird „geduzt“. Die Sprache erfolgt ruhig, empathisch und dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes angemessen. Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen werden nicht geduldet. Das Personal achtet ebenso auf non-verbale Signale in der Kommunikation mit den Kindern. Verbale Kraftausdrücke, „Gewaltssprache“ sowie sexualisierte Sprache und Gestik sind der Mitarbeitendengemeinschaft zu jeder Zeit untersagt. Die Geschlechtsteile werden einheitlich klar und korrekt benannt.

## 6. Eins-zu-Eins Bildungsarbeit

Werden Kinder in einer Eins-Zu-Eins-Situation von pädagogischen Mitarbeitenden begleitet, so hat das entsprechende Fachpersonal dies an die übrigen pädagogischen Bezugspersonen der Gruppe mitzuteilen.

Werden Kinder von externen Fachdiensten, im Rahmen einer Eins-Zu-Eins-Situation begleitet, sind diese Personen in Räumen zu organisieren, die von außen jederzeit einsehbar sind. Gleichermäßen wird der Arbeitsplatz so eingerichtet, dass von außen jederzeit erkennbar ist, was vor sich geht.

In Eins-Zu-Eins-Situationen wird grundsätzlich darauf geachtet, dass zu jeder Zeit durch andere Mitarbeitende einsehbar ist, was geschieht - Türen bleiben geöffnet oder Räume sind einsehbar.

## 7. Mediennutzung

Die Mitarbeitenden halten, im Rahmen der Mediennutzung, die Bestimmungen der DSGVO zu jeder Zeit ein. Hierbei steht der Schutz der Kinder und deren Intimsphäre zu jeder Zeit an erster Stelle. Bei Erstellung und jeglicher Nutzung jeglichen Bildmaterials sind, im Zuge der Veröffentlichung, das Persönlichkeitsrecht und das Recht am eigenen Bild zu beachten. Wollen Kinder nicht fotografiert werden, wird dies ausnahmslos respektiert und diese Grenze eingehalten.

- Das Fotografieren von unbedeckten Kindern ist verboten.
- Das Fotografieren von Kindern in anzüglichen Posen ist verboten.
- Die Nutzung von Medien mit gewaltverherrlichenden und/oder gewalttätigen Inhalten ist verboten.
- Die Nutzung von Medien mit pornografischen Inhalten ist verboten.
- Bei der Nutzung von Medien ist, sofern gegeben, die FSK-Einstufung zu beachten. Medien sind diesbezüglich altersadäquat einzusetzen.

## 8. Externe Personen

Das gesamte Personal des Kindergartens hat darauf zu achten, wer sich wann, insbesondere als externe Person, in den Räumen der Kindertageseinrichtung aufhält. Externe Personen sind, sofern im Kontakt mit Kindern und/oder unbekannt, zu jeder Zeit durch Fachpersonal zu begleiten.

## 9. Pädagogische Erziehungsmaßnahmen

Pädagogische Erziehungsmaßnahmen können nötig werden, um die Sicherheit einzelner und die der Gruppe bzw. aller Menschen, die sich in der Kindertagesstätte aufhalten, zu gewährleisten und sie alle vor Gewalt oder Gefahr für sie selbst oder andere zu schützen.

Pädagogische Erziehungsmaßnahmen, im Kindergarten Christkönig, erfolgen ausschließlich durch das pädagogische Personal. Sie sind verhältnismäßig bzw. stehen immer im direkten Zusammenhang mit dem Fehlverhalten bzw. dem Regelverstoß des Kindes. Solche Erziehungsmaßnahmen haben immer auch wertschätzend zu geschehen und sind der übrigen Mitarbeitendengemeinschaft und den elterlichen Bezugspersonen des Kindes transparent zu machen.

Der Einsatz von Gewalt, unabhängig deren Form, ist grundsätzlich verboten.

## 10. Konsequenzen bei Nichtbeachtung

Geschieht eine Übertretung des Verhaltenskodex wird ein solcher Vorfall grundsätzlich aufgearbeitet. Die Mitarbeitendengemeinschaft geht hiermit offen um. Auch die Dienststellenleitung bindet neben den betroffenen Personen gegebenenfalls den Träger der Kindertagesstätte mit ein. Neben einer Reflexion der Situation und der eigenen Haltung dazu und zum Thema Gewalt, ist hier ein präventiver, lösungsorientierter Ansatz zielführend, um eine erneute Übertretung künftig zu verhindern. Offene Kommunikation fördert dabei die Kritikfähigkeit aller Beteiligten.

Fehlverhalten des pädagogischen Personals zieht immer und je nach Schwere Konsequenzen in unterschiedlicher Ausprägung nach sich. Diese können von Einzelgesprächen, über kollegiale Beratung in der Mitarbeitendengemeinschaft, die Hinzuziehung des Trägers und externen Fachpersonals, bis hin zur Meldung der Kindeswohlgefährdung und den damit verbundenen, weiterführenden Maßnahmen und Konsequenzen führen.

## B. Personalmanagement

Prävention beginnt nicht erst in den Räumen der Kindertagesstätte, sondern ist bereits während der Personalauswahl sowie in der Personalführung fester Bestandteil.

Sie ist Gegenstand von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, wodurch alle Mitarbeitenden u. A. zu den Themen Kinderschutz, Kinderrechte und Prävention von Gewalt gegen Kinder geschult werden. Gleichermaßen kann dies auch zur Abschreckung potenzieller Täter: innen, die sich um Arbeit in den Kindertagesstätten bewerben, beitragen.

### 1. Personalauswahl und Personalführung

Die Auswahl neuen Personals geschieht seitens des Trägers und der Kindertagesstätten achtsam und sensibel, da resultierend daraus bestimmt wird, wer künftig die Bildungs- und Erziehungsarbeit mit den Kindern, deren Familien und weiteren Mitarbeitenden mitgestaltet. Deshalb werden bereits im Einstellungsverfahren Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz von Kindern ergriffen.

- Sichtung der Bewerbungsunterlagen

Sollten bereits bei der Sichtung der Bewerbungsunterlagen gewichtige Fragen zu Lebenslauf, Abschlüssen, Qualifikationen, Beurteilungen und/oder Arbeitszeugnissen aufkommen, werden diese im Erstgespräch angesprochen. Ein sensibles Vorgehen ist hier zielführend, da grundsätzlich kein „Generalverdacht“ bei Auffälligkeiten herrscht, sondern es für diese ebenso auch plausible Gründe seitens des Bewerbenden geben kann.

Für die ehrenamtliche Arbeit findet in der Regel kein Bewerbungsverfahren statt. Hier entscheidet der Eindruck, während des Gesprächs und die Einschätzung anderer Beteiligter.

- Bewerbungs- bzw. Erstgespräch

Auch im Bewerbungs- und Erstgespräch sind die Themen Kinderschutz, Kinderrechte und Prävention von Gewalt gegen Kinder fester Bestandteil. Seitens des Trägers und auch des Kindergartens Christkönig wird deutlich gemacht, dass die gesamte Mitarbeitendengemeinschaft hinsichtlich der oben genannten Themen sensibilisiert ist und die Gewaltprävention sowie die Partizipation Arbeitsgrundlagen in der pädagogischen Arbeit mit Kindern bilden. Der Verhaltenskodex kann hier als Grundlage eingesetzt werden.

Im Gespräch wird auch auf die Verpflichtung zur Teilnahme an der Präventionsschulung zur „Kultur der Achtsamkeit“ des Erzbistums Bamberg hingewiesen, sowie auf die turnusmäßige Vorlage eines aktuellen, erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Auch einrichtungsspezifische Regelungen bzw. Konzepte werden besprochen.

- Arbeitsvertrag und Einsatzbeginn

Ein Arbeitsvertrag kann erst geschlossen werden, wenn bestimmte Formale Bedingungen erfüllt sind und etwaige Unterlagen des Bewerbenden zur Vorlage eingegangen sind. Dies betrifft bspw. und insbesondere das erweiterte, polizeiliche Führungszeugnis. Mit Vorlage dieses Dokuments wird sichergestellt, dass Personen, die mit Kindern arbeiten, nicht strafrechtlich, im Sinne des Strafgesetzbuches in Erscheinung getreten sind. Grundlage hierfür bildet § 72a SGB VIII.

Der Dienstantritt erfolgt nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrags, seitens aller Vertragsparteien.

Die im Rahmen des Arbeitsvertrags veranschlagte Probezeit wird von der Mitarbeitendengemeinschaft der Kindertageseinrichtungen genutzt, um sich ein Urteil über die fachlichen und persönlichen Kompetenzen neuer Mitarbeitenden zu bilden. Auffälligkeiten werden hierbei professionell angesprochen und reflektiert.

- Personalführung

In der Personalführung ist das Bewusstsein der eigenen Rolle und der damit verbundenen Vorbildfunktion enorm wichtig - gerade, wenn es um derart bedeutende Themen wie Gewaltprävention und Partizipation in Kindertageseinrichtungen geht.

Ein achtsamer, respektvoller, wertschätzender und vor allem in der Kommunikation offener Umgang mit allen Beteiligten ist hier zielführend. Kinderschutz im Kindergarten Christkönig kann nur gelingen, wenn die Dienststellenleitung in Einklang mit dem der Schutzbefohlenen, partizipativ an dem Prozess der Erarbeitung und Gestaltung dieser Themen beteiligt wird.

Für den Kindergarten Christkönig wurde eine Person als Kinderschutzbeauftragter ernannt. Aufgabe und Ziel in dieser Funktion ist, die kontinuierliche Evaluation und Reflexion sowie Aktualisierung dieses einrichtungsbezogenen Schutzkonzepts, in Zusammenarbeit mit allen pädagogischen Mitarbeitenden. Weiterhin ist es Aufgabe, in dieser Funktion, neue Mitarbeitenden auf das Schutzkonzept aufmerksam zu machen und es mit dem Hinweis auf Beachtung und Einhaltung vorzulegen.

## C. Fort- und Weiterbildung des Personals zum Thema Gewaltprävention

Fort- und Weiterbildungen zur Partizipation und Gewaltprävention sorgen dafür, dass das Wissen der Mitarbeitenden hierzu immer wieder aufgefrischt wird und die genannten Themen präsent bleiben. Dies führt dazu, dass sich, mit der Zeit, eine persönliche innere Haltung manifestieren

kann, die maßgeblich dazu beiträgt, Gewalt in der Kindertageseinrichtung zu erkennen, dieser entgegenzuwirken und sie zu verhindern - stets zum Schutz der Kinder und ihrer Rechte.

Verpflichtend für alle Mitarbeitenden des Erzbistums Bamberg ist die Teilnahme an der Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Weitere Fort- und Weiterbildungsinhalte werden durch den Träger, die katholische Gesamtkirchengemeinde Fürth, bereitgestellt.

## D. Sexualpädagogisches Konzept

Die Entdeckung des eigenen Körpers ist Bestandteil der kindlichen Entwicklung im Vorschulalter. Für Kinder beginnt dieser Prozess schon als Säugling.

Als erwachsene bzw. pädagogische Bezugsperson ist es wichtig zu wissen, dass Kinder diesen Entwicklungsprozess spielerisch, neugierig und unbefangen erleben. Das Verständnis von kindlicher Sexualität unterscheidet sich demnach sehr deutlich vom Verständnis der erwachsenen Sexualität und grenzt sich damit eindeutig ab.

Kinder haben ein Bedürfnis nach Nähe, Vertrauen, Geborgenheit und Zärtlichkeit und drücken dieses auch aus - ohne „Hintergedanken“.

Aufgabe und Ziel für das Personal des Kindergartens Christkönig ist hier eine alters und entwicklungsgerechte, achtsame und sensible Begleitung in diesem kindlichen Entwicklungsprozess (siehe auch: „Doktor-Spiele und Aufklärung“ im Verhaltenskodex).

Weiterhin stellt sich das gesamte Personal des Kindergartens Christkönig klar gegen jegliche Form der Gewalt gegen Kinder und Menschen. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Dieses Grundgesetz sollen Kinder in der Kindertageseinrichtung spüren. Das Schutzkonzept gewährleistet einen achtsamen, sensiblen und respektvollen Umgang mit den Themen Geschlechtlichkeit und Sexualität. Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist dabei Grundlage.

Das Personal der Kindertageseinrichtung achtet, im Zuge des sexualpädagogischen Konzepts und des Schutzkonzepts insbesondere darauf, in Situationen, die die Intimsphäre von Kindern betreffen, sensibel vorzugehen. Gleichermaßen machen sich alle Mitarbeitenden bewusst, dass Kinder immer auch ein unterschiedliches Bedürfnis nach Nähe und Distanz haben. Hierzu gehört auch die Thematisierung der Achtung und Einhaltung persönlicher, individueller Grenzen untereinander.

Um sexualpädagogischen Situationen im Alltag souverän und fachlich-professionell begegnen zu können, sind gezielte Fort- und Weiterbildung sowie eine gemeinsame, fachliche und persönliche Auseinandersetzung und Reflexion aller Mitarbeitenden des Kindergartens Christkönig, mit diesbezüglich relevanten Themen, hier zielführend. Resultierend daraus festigt sich die persönliche sexualpädagogische Kompetenz, woraus eine gemeinsame Haltung und demnach auch Handlungssicherheit entsteht.

Um auch Eltern und Familien in die Konzeptionsarbeit zum sexualpädagogischen Konzept bzw. Schutzkonzept des Kindergarten Christkönig einzubinden, werden sie nicht nur über Inhalte und Methoden des Konzepts informiert, sondern auch konkret zu Formen der Gewalt und zur sexuellen Entwicklung ihrer Kinder und deren Ausdrucksformen. Weiterhin werden Eltern durch regelmäßige Umfragen zum Konzept eingebunden und durch die Bereitstellung von Informationen rund um die Konzeptionsarbeit, zum Kinderschutz, zum Umgang mit kindlicher Sexualität und zu anstehenden pädagogischen Bildungsinhalten einbezogen.

## E. Beratungs- und Beschwerdemanagement

Konstruktive Kritik, Anregungen und Beschwerden, egal ob von Kindern, Eltern oder Mitarbeitenden geäußert, sind Chancen, die die Arbeit im Kindergarten Christkönig beeinflussen und nachhaltig optimieren können. Ein gut umgesetztes, praktikables Beratungs- und Beschwerdemanagement ist Teil der partizipativen Arbeit in der Kindertageseinrichtung und trägt aktiv zum Kinderschutz bei. Denn hierüber könnte u. A. auch auf Grenzverletzungen oder Übergriffe hingewiesen werden. Deshalb ist es für alle Personen, die mit der Kindertageseinrichtung interagieren, wichtig zu wissen, dass sie sich jederzeit an die Dienststellenleitung, die Mitarbeitenden oder auch den Träger wenden können, wenn sie Hilfe, Beratung oder Aufklärung benötigen bzw. konstruktive Kritik oder Beschwerden einbringen möchten. Gleichmaßen ist es wichtig für sie zu wissen, wie und wo jegliches Feedback mitgeteilt werden kann, ohne negative Folgen befürchten zu müssen.

Ganz grundsätzliche Möglichkeiten der Beschwerdewege bzw. der Äußerung von konstruktiver Kritik, Anregungen oder Beschwerden sind, im Kindergarten Christkönig, das persönliche Gespräch mit den Mitarbeitenden und/oder der Dienststellenleitung, per E-Mail an die einrichtungsbezogene Adresse oder per Post bzw. Brief (auch anonymisiert).

Ziel ist immer eine lösungsorientierte, konstruktive Auseinandersetzung, die die Zufriedenheit der Beschwerdeführenden wiederherstellt.

### 1. Beschwerden von Kindern

Kinder äußern Unzufriedenheit auf individuelle Art und Weise, verbal und/oder nonverbal, abhängig von Alter und Entwicklungsstand und durch zeigen von bestimmten Verhaltensweisen. Das Fachpersonal, in den Gruppen, beobachtet die Dynamiken in den Kleingruppen oder der Gesamtgruppe aufmerksam und nimmt wahr, wenn es zu Problemen oder Auseinandersetzungen kommt. Das ermöglicht ein frühzeitiges anbieten von Unterstützung und Hilfe zum Konfliktmanagement, was bestenfalls schon im Vorfeld zur Deeskalation solcher Situationen beitragen kann.

Im Umgang mit Unzufriedenheiten bzw. Beschwerden gehen die Mitarbeitenden des Kindergartens Christkönig sensibel und offen für die Bedürfnisse der Kinder sowie auf Augenhöhe mit ihnen um. Das bedeutet, dass ressourcen- und lösungsorientiert auf der Ebene der Kinder in einen Dialog getreten wird, in dem immer auch aktiv zugehört wird. Eine wertschätzende und fragende Grundhaltung ist hier pädagogische Praxis. So nehmen Kinder wahr, dass ihre Bedürfnisse berechtigt sind und ernstgenommen werden. Zugleich sammeln sie Lernerfahrungen innerhalb des Konfliktmanagements, was bspw. eigenes Selbstbewusstsein, die Kompromissbereitschaft aber auch die Aushandlung von Kompromissen betrifft. Grundsätzlich lernen sie auch, dass sie sich im Kindergarten beschweren dürfen und sollen - und das ohne Scheu.

Im Kindergarten Christkönig sind Beschwerdemöglichkeiten für Kinder momentan inForm des Morgenkreises sowie der Kinderkonferenz installiert.

### 2. Beschwerden von Eltern und Familien

Mit der Aufnahme und der Unterzeichnung des Bildungs- und Betreuungsvertrags akzeptieren Eltern das pädagogische Konzept und die Ordnung der Kindertageseinrichtung. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden des Kindergartens Christkönig und den Eltern und Familien erfolgt grundsätzlich innerhalb einer konstruktiven Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, immer zum Wohle aller Beteiligten, vor allem aber des Kindes.

Konstruktive Kritik, Anregungen, Wünsche oder auch Beschwerden sind hiervon natürlich nicht ausgeschlossen. Deshalb stehen auch Eltern und Familien entsprechende Beschwerdewege immer offen. Grundsätzlich hat die Mitarbeitendengemeinschaft die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.

Ein Konsens des pädagogischen Personals, im Umgang und Verfahren mit Beschwerden von Eltern und Familien ist hier zielführend. Lassen sich Fragen und Themen nicht kurzfristig klären, vereinbart das Personal einen gesonderten Gesprächstermin. Hierbei wird auf eine konstruktive Gesprächsatmosphäre und Grundhaltung geachtet, die bestenfalls das Vertrauensverhältnis im Nachgang verstärkt.

In gewichtigen Fragen, wie bspw. der Veränderung des Konzepts hat der Elternbeirat der Kindertageseinrichtung ein Recht auf Anhörung - eingreifen darf er jedoch nicht.

### 3. Beschwerden des Personals

Beschwerden des pädagogischen Personals können sich gegen Personen und Sachverhalte rund um die Kindertageseinrichtung richten: Vorgesetzte, inklusive des Trägers, andere Mitarbeitende, Eltern und Familien aber auch Kinder, Arbeitsbedingungen, das Verhalten anderer Menschen rund um die Kindertageseinrichtung sowie Rahmenbedingungen rund um die berufliche Tätigkeit. Diese Beschwerden richten sich im Grunde gegen Verhaltensweisen und/oder Sachverhalte, niemals aber gegen eine Person an sich. Gleichermäßen richten sie sich an erwachsene Personen.

Um Konflikte bestenfalls im Konsens und zur Zufriedenheit aller zu lösen ist es wichtig, die Beschwerde ernst zu nehmen, ihr nachzugehen und die Ursache dafür abzustellen.

## IX. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Auslöser zur Wahrnehmung des Schutzauftrags, im Sinne des § 8a SGB VIII sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des körperlichen, geistigen und/oder seelischen Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Eine Kindeswohlgefährdung besteht dann, wenn anhand einer gegenwärtigen Gefahr höchstwahrscheinlich davon auszugehen ist, dass die körperliche, geistige und/oder seelische Entwicklung eines Kindes, unter diesen Umständen, erheblichen Schaden nimmt und die (elterlichen) Bezugspersonen nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung regelt hierbei § 27 SGB VIII. Ein Antrag hierzu ist beim zuständigen Amt für Kinder und Jugendliche (Jugendamt) einzureichen.

### A. Verfahrensweise bei Kindeswohlgefährdung

Muss aufgrund eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII interveniert werden, sind grundsätzlich bei allen Schritten Eltern und Kinder zu beteiligen, sofern das Kindeswohl hierdurch nicht gefährdet wird.

Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist es zunächst dringend erforderlich, dass möglichst viele, validierte Informationen zur Situation, zum Kind und der Familie eingeholt werden. Eine sachlich-objektive Dokumentation des Verdachts und während des gesamten Prozesses ist verpflichtend. Im Weiteren erfolgt eine Fallbesprechung unter Einbeziehung der Dienststellenleitung und der betroffenen Mitarbeitenden, aus der wiederum die gemeinsame

Einschätzung dokumentiert wird. Eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) ist zwingend hinzuzuziehen. Auch ist die enge Einbindung des Trägers erforderlich, denn dieser leitet verantwortlich weitere Hilfemaßnahmen ein. Sollte sich der Verdacht letztlich bestätigen, erfolgt ein Gespräch mit den erziehungs- und sorgeberechtigten Bezugspersonen des Kindes. Räumen dieses Gespräch und die den Erziehungs- und Sorgeberechtigten Bezugspersonen des Kindes angebotenen Hilfestellungen bzw. Hilfemaßnahmen die Gefährdung nicht aus oder zeigen sie sich nicht gewillt oder sind nicht in der Lage, die Gefahr abzustellen, ergeht Meldung an den allgemeinen Sozialdienst (ASD) und an das Jugendamt. Die Eltern werden hierzu informiert.

Je gravierender die Gefährdung ist, desto kürzer ist die Verfahrensdauer, von der ersten Wahrnehmung einer Gefahr bis zur konkreten Reaktion (Elterngespräch, Angebot von Hilfen, Meldung an das Jugendamt). Die Schutzbedürftigkeit ist nach Alter, Entwicklungsstand und derzeitigem gesundheitlichen Zustand einzuschätzen. Je jünger das Kind, desto höher das Gefährdungsrisiko - ebenso bei bereits vorhandener Entwicklungsverzögerung, chronischer Erkrankung und/oder einer Behinderung.<sup>21</sup>

Vertraut sich ein Kind des Kindergartens Christkönig Mitarbeitenden an, reagiert die Bezugsperson ruhig, bedacht und hört zunächst aufmerksam zu. Wenn es der psychische bzw. emotionale Zustand des Kindes zulässt, stellt sie offene Fragen, woraus sich ein Dialog ergeben kann und das betroffene Kind über den Vorfall spricht. Wichtig zu wissen ist hierbei, dass Kinder die Gewalt erfahren, haben meist unter enormem psychischem Druck und Redeverbot stehen. Es kostet Kinder viel Überwindung, Zeit und Mut, sich Außenstehenden Bezugspersonen anzuvertrauen. Der Vorfall wird von der Bezugsperson ernst genommen und nicht verharmlost - dem Kind wird geglaubt, dass ihm Gewalt widerfahren ist. Auch die emotionale Lage wird von ihr sensibel wahrgenommen und dem Kind wird mitgeteilt, dass der Täter/die Täterin für das Geschehen die alleinige Verantwortung trägt. Bevor weitere Schritte ergriffen werden, informiert die Bezugsperson, der sich das Kind anvertraut hat, die Dienststellenleitung, welche im Rahmen einer kollegialen Beratung, gemeinsam mit der Mitarbeitendengemeinschaft, eine erste Einschätzung der Gefährdung vornimmt. Erhärtet sich der Verdacht, informiert die Dienststellenleitung den Träger, welcher weitere Handlungsschritte unternimmt.

## **B. Leitlinie für den Umgang mit sexualisierter Gewalt des Erzbistums Bamberg**

Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/ sexualisierter Gewalt an einem Kind geht bei der/dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.

Die/der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu informieren ist: Leitung der Personalabteilung inklusive der zuständigen Personalsachbearbeiterin/ des zuständigen Personalsachbearbeiters sowie Pressestelle des Erzbistums, und informiert diese. Sofern die Meldung nicht durch die Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgte, wird diese auch durch die/ den Missbrauchsbeauftragte/n informiert. Der Träger wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert. Die Stabsstelle Recht wird bei Bedarf hinzugezogen.

Die/der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen (Familien). Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und

---

<sup>21</sup> vgl. Anlage zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung 21 des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII“ vom 12.07.2012, Landesjugendamt Bayern

anwältliche Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

Die/der Missbrauchsbeauftragte führt Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die/ der Missbrauchsbeauftragte erhält Akteneinsicht. Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

Eine Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch Träger bzw. Leitung erfolgt. Information über Freistellung an folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung, Personal, Kindertagesstätten Beauftragte/n, Elternbeirat der Kindertageseinrichtung. Bei Bedarf ist ein Elternabend durchzuführen. An nicht anwesende Personen muss die Information schriftlich ergehen.

Es ergeht Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde.

Treffen des Arbeitsstabs: Dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen aus. Die Bistumsleitung entscheidet in Abstimmung mit der Trägerververtretung über Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.

Betroffenen und ihren Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des betroffenen Systems erfolgen: Teilnahme bzw. Begleitung eines Elterninformationsabends, Begleitung der Leitung, des Teams der Einrichtung, der Eltern, der Betroffenen. Vermittlung von Beratungsstellen, Begleitungs- und Supervisionsangeboten.

Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Einrichtung wiederherzustellen, soll eine Beratung oder eine Supervision vom Träger verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System. Dabei wird geklärt, ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und, wenn ja, welcher. Die Kosten dafür werden von der Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, Träger/ Trägerververtretung, zu beratendem System und Beratung vereinbart.

Anfragen der Presse werden über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

Ein Schutzkonzept ist in der betroffenen Institution zu erarbeiten bzw. neu zu prüfen. Unterstützung erfolgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.

#### Direkte Ansprechpartner für Opfer und Betroffene:

Marlies Fischer, Ute Staufer  
Notruf bei sexualisierter Gewalt (SKF)  
Heiliggrabstraße 14  
96052 Bamberg

Telefon: 0951 9868730  
E-Mail: [notruf@skfbamberg.de](mailto:notruf@skfbamberg.de)

Joseph Düsel  
Leitender Oberstaatsanwalt a.D.  
Treustraße 25  
96050 Bamberg

Telefon: 0951 15337  
Mobil: 0178 5548636  
E-Mail: [j.duesel@web.de](mailto:j.duesel@web.de)

### Anfragen und Beratung:

Eva Hastenteufel-Knörr  
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht  
Ringstraße 31  
96117 Memmelsdorf

Tel. 0951 40735525

E-Mail: [kanzleihastenteufel@tonline.de](mailto:kanzleihastenteufel@tonline.de)

## X. Aufarbeitung und Rehabilitation

Eine positive, vertrauensvolle Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern, Familien und den Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung stellt die Grundlage für die effektive Bildungsarbeit mit dem Kind dar. Wird diese Vertrauensbasis durch den Verdacht einer Grenzverletzung oder den Verdacht einer strafbaren Handlung, unabhängig durch wen, erschüttert, gilt zunächst die Unschuldsvermutung - solange bis der Verdacht erwiesen ist. Bestätigt sich der Verdacht nicht, verpflichten sich alle Beteiligten den Ruf der verdächtigten Person und der Kindertageseinrichtung wiederherzustellen. Aufgabe und Ziel ist auch die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen. Letztlich ist der unbestätigte Verdacht durch eine zielgerichtete Kommunikation des Trägers, auf allen Ebenen, auf denen der Verdacht bekannt ist, auszuräumen.

Kommt es im Kindergarten Christkönig zu Situationen der Gewalt, zu Übergriffen oder Kindeswohlgefährdungen, werden diese, unabhängig davon wer potenzieller Täter bzw. potentielle Täterin ist, ausnahme- und lückenlos aufgearbeitet. Die Aufarbeitung eines solchen Krisenfalls wird dabei durch den Träger angestoßen. Unter Zuhilfenahme qualifizierter Fachdienste, geschieht dieser Prozess, gemeinsam mit allen Beteiligten. Das kann bspw. die Begleitung durch Fachberatung, die Unterstützung der Mitarbeitendengemeinschaft durch Supervision oder die Möglichkeit einer internen Versetzung sein. Grundsätzlich ist, während des gesamten Prozesses, eine transparente Kommunikation zielführend - soweit dies aus Sicht des Datenschutzes möglich ist.

Betroffene können Unterstützung durch die interne Beratungs- und Informationsstelle der Präventionsabteilung des erzbischöflichen Ordinariats Bamberg erhalten.

## XI. Regelmäßige Überprüfung zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Mit der Erstellung dieses Schutzkonzepts begibt sich der Kindergarten Christkönig und dessen Mitarbeitende in einen stetigen Prozess der Evaluation, Reflexion, Anpassung und Ausrichtung der alltäglichen, pädagogischen Arbeit, zusammen mit den Kindern.

Um Kinder dauerhaft aktiv vor Gewalt in und um die Kindertageseinrichtung zu schützen, ist es Aufgabe und Ziel immer wieder gemeinsam zu reflektieren, wie es um die Aktualität des Konzepts steht. Hierzu werden jedes Jahr Dienstbesprechungen aber auch Konzeptionstage im laufenden Kindergartenjahr veranschlagt.

Ein gelebtes und deshalb dynamisches Schutzkonzept ist fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit und Qualität, im Kindergarten Christkönig.

## XII. Schlusswort

Dieses Schutzkonzept beinhaltet viele wichtige Themen, rund um die Gewaltprävention, Partizipation und Kinderrechte. Es versteht sich als ein wandlungsfähiges, dynamisches Konzept, dass durch das Leben im Kindergarten Christkönig ständig mit „in Bewegung“ ist. Die gesamte Mitarbeitendengemeinschaft der Kindertageseinrichtung macht es sich zur Aufgabe, dieses Konzept mit all seinen Themen Kindern und Erwachsenen zu vermitteln. Mit diesem Prozess untrennbar verbunden sind die stetige Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung und die Bereitschaft sich Fort- und Weiterzubilden - immer im Auftrag, in Aufgabe und mit dem Ziel Kinder vor Gewalt zu schützen und ihre Rechte zu wahren, für sie einzutreten und sie umzusetzen.

Ein herzlicher Dank, im Rahmen der Erarbeitung dieses Konzepts, der Bereitstellung von Arbeits- und Informationsmaterial und der produktiven Zusammenarbeit, geht an die Geschäftsführung der katholischen Gesamtkirchengemeinde Fürth Stadt, insbesondere deren pädagogische Qualitätskoordinatorin.

## XIII. Literatur- und Quellenverzeichnis

Für das Schutzkonzept des Kindergarten Christkönig wurden verschiedene Literaturquellen, sowie Quellen des Internets verwendet. Diese sind, innerhalb des Konzepts durch Fußnoten gekennzeichnet.

### A. Gesetze

- Aechtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII): §§ 1, 8, 45
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG): § 4
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): § 1626

### B. Literaturquellen (Fachbücher)

Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, 10. Auflage, 2019, S. 398 bis S. 415

### C. Internetquellen

- [www.Wikipedia.org](http://www.Wikipedia.org): UN Kinderrechtskonvention (Deutschland)

<https://de.wikipedia.org/wiki/UN-Kinderrechtskonvention#Deutschland>

- [www.kinderrechtsforum.org](http://www.kinderrechtsforum.org): Kinderrechte

<https://www.kinderrechteforum.org/informationen/un-kinderrechte>

- [www.bayern-gegen-gewalt.de](http://www.bayern-gegen-gewalt.de): Formen von Gewalt

<https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/>

### D. Weitere Quellen

Landesjugendamt Bayern:

Anlage zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII“ vom 12.07.2012, Landesjugendamt Bayern

## XIV. Anlagen

Im Folgenden finden sich Anlagen zum Schutzkonzept, wie Anlaufstellen für Betroffene, Vorlagen und Hilfen zur Dokumentation und die Selbstverpflichtungserklärung. Der Übersicht und Klarheit halber, weiter auf der nächsten Seite.

## Selbstverpflichtungserklärung

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist. Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

- a. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unseren Einrichtungen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
- b. Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.
- c. Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- d. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
- e. Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakt zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- f. Ich verzichte auf verbal und non-verbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
- g. Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets umbeschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
- h. Ich werde Situationen offen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
- i. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach §8a SGB VIII ein.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

Fürth, den 05.11.2024

Unterschrift der/des Mitarbeitenden

## Anlaufstellen für Betroffene

Zur Begleitung von Teams und Einrichtungen gibt es im Erzbistum Bamberg eigens bestellte und geschulte Personen aus den Arbeitsgemeinschaften Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (für Teams, Gruppen, Gremien) oder Supervision (für Einzelpersonen, Teams, Gruppen), die Intervention und Prozesse der Aufarbeitung begleiten. Siehe auch: [www.praevention.erzbistum-bamberg.de](http://www.praevention.erzbistum-bamberg.de).

<p><b>Notruf bei sexualisierter Gewalt - Sozialdienst katholischer Frauen e.V.</b>          Marlies Fischer und Ute Staufer          Heiliggrabstraße 14          96052 Bamberg          Tel.: 0951 / 98 68 73 0          E-Mail: <a href="mailto:notruf@skf-bamberg.de">notruf@skf-bamberg.de</a></p>	<p><b>Joseph Düsel</b>          Leitender Oberstaatsanwalt a. D.          Treustraße 25          96050 Bamberg          Tel.: 0951 / 15 33 7          E-Mail: <a href="mailto:j.duesel@web.de">j.duesel@web.de</a></p>
<p><b>Koordinierende Kinderschutz-Stelle – Netzwerk Frühe Hilfen</b>          Jeanette Ludwig-Zeiler  <a href="mailto:jeanette.Ludwig-Zeiler@fuerth.de">jeanette.Ludwig-Zeiler@fuerth.de</a>          Telefon: 0911 / 97 41 569          Fax: 0911 / 97 41 981          Petra Vogl  <a href="mailto:petra.Vogl@fuerth.de">petra.Vogl@fuerth.de</a>          Telefon: 0911 / 97 41 502          Fax: 0911 / 97 41 981          Sozialrathaus, Königsplatz 2          90762 Fürth</p>	<p><b>Polizeipräsidium Mittelfranken</b>          Jakobsplatz 5          90402 Nürnberg          Tel. 0911 / 21 12-1331</p>
<p><b>Kriminalpolizeiinspektion Fürth</b>          Kapellenstraße 10          90762 Fürth          Tel. 0911/75905-317</p>	<p><b>Avalon Notruf- u. Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt e. V.</b>          Casselmannstraße 15          95444 Bayreuth          Telefon: 0921 / 51 25 25          Fax: 0921 / 7877 99 01  <a href="mailto:info@avalon-bayreuth.de">info@avalon-bayreuth.de</a>  <a href="http://www.avalon-bayreuth.de">www.avalon-bayreuth.de</a></p>
<p><b>Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen e.V.</b>          Goethestraße 18          91054 Erlangen          Telefon: 0931 / 20 97 20          E-Mail: <a href="mailto:notruferlangen@t-online.de">notruferlangen@t-online.de</a>          Internet: <a href="http://www.notruf-erlangen.de">www.notruf-erlangen.de</a></p>	<p><b>Wildwasser Fachberatungsstelle für Frauen und Mädchen gegen sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt</b>          Rückertstraße 1          90419 Nürnberg          Telefon: 0911 / 33 13 30          Fax: 0911 / 33 87 43          E-Mail: <a href="mailto:info@wildwasser-nuernberg.de">info@wildwasser-nuernberg.de</a>          Internet: <a href="http://www.wildwasser-nuernberg.de">www.wildwasser-nuernberg.de</a></p>
<p><b>Notruf bei sexualisierter Gewalt</b>          Heiliggrabstr. 14          96052 Bamberg          Telefon: 0951 / 98 68 7-30  <a href="mailto:notruf@skf-bamberg.de">notruf@skf-bamberg.de</a>  <a href="http://www.skf-bamberg.de">www.skf-bamberg.de</a></p>	<p><b>Caritas Beratungshaus Geyerswörth</b>          Geyerswörthstr. 2          96047 Bamberg          Telefon: 0951 / 29 95 73 0          Fax: 0951 / 29 95 78 3  <a href="mailto:eb@caritas-bamberg.de">eb@caritas-bamberg.de</a>  <a href="http://www.caritas-stadt-bamberg.de">www.caritas-stadt-bamberg.de</a></p>

<p><b>Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen e.V.</b>  Goethestr. 18  91054 Erlangen  Telefon: 09131 / 20 97 20  <a href="mailto:notruferlangen@t-online.de">notruferlangen@t-online.de</a>  <a href="http://www.notruf-erlangen.de">www.notruf-erlangen.de</a></p>	<p><b>Deutschen Kinderschutzbunds (DKSB) Nürnberg e.V.</b>  Rothenburger Str. 11, 90443 Nürnberg  Telefon 0911 / 92 91 90-00  Fax: 0911/28 66 27  <a href="mailto:kontakt@kinderschutzbund-nuernberg.de">kontakt@kinderschutzbund-nuernberg.de</a>  <a href="http://www.kinderschutzbund-nuernberg.de">www.kinderschutzbund-nuernberg.de</a></p>
<p><b>Jungenbüro Nürnberg, Beratung für männliche Opfer (sexualisierter) Gewalt</b>  Wespennest 9, 90403 Nürnberg  Telefon 0911 / 52 81 47 51  Fax: 0911/52 81 47 52  <a href="mailto:info@jungenbuero-nuernberg.de">info@jungenbuero-nuernberg.de</a>  <a href="http://www.jungenbuero-nuernberg.de">www.jungenbuero-nuernberg.de</a></p>	<p><b>Hilfe für Frauen und Kinder in Not Nürnberger Land e.V.</b>  Wiesenstr. 6, 91217 Hersbruck  Telefon: 09151 / 55 01  Fax: 09151 / 82 33 56  <a href="mailto:info@frauenhilfe.org">info@frauenhilfe.org</a>  <a href="http://www.frauenhilfe.org">www.frauenhilfe.org</a></p>
<p><b>Caritasverband Bamberg e. V. Bereich Kinderhort</b>  Katharina Simon  Tel: 0951 / 86 04-424  Fax: 0951 / 86 04-33424  <a href="mailto:katharina.simon@caritas-bamberg.de">katharina.simon@caritas-bamberg.de</a></p>	<p><b>Caritasverband Nürnberg e. V.</b>  Eva Maria Kratzer  Obstmarkt 28  90403 Nürnberg  Tel. 0911 / 23 54 191  Fax: 0911 / 23 54 199  <a href="mailto:fachberatung-kita@caritas-nuernberg.de">fachberatung-kita@caritas-nuernberg.de</a></p>
<p><b>Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche</b>  Tucherstraße 15  90403 Nürnberg  Telefon 0911 / 23 54 24 1  <a href="mailto:erziehungsberatung@caritas-nuernberg.de">erziehungsberatung@caritas-nuernberg.de</a></p>	

## Dokumentation: Verdacht auf oder erwiesene Gewalt (intern)

### **Dokumentation des einrichtungsinternen Vorgehens durch die Einrichtungsleitung.**

Die Dokumentation ist sicher aufzubewahren.

<b>Allgemeine Angaben:</b>		
<u>Einrichtung:</u>	<u>Einrichtungsleitung:</u>	<u>Datum:</u>
<u>Meldung/Beschwerde von:</u>	<u>Annehmender Mitarbeiter:</u>	<u>Datum:</u>
<b>Persönliche Daten des Betroffenen/Klienten:</b> (Name, Vorname, Alter, rechtliche Betreuung etc.)		
<b>Name der verdächtigten Person, deren Funktion in der Einrichtung und ihre Beziehung zum Betreuten:</b>		
<b>Weiterleitung der Meldung / Beschwerde an die Einrichtungsleitung durch:</b>		
<u>Datum/Uhrzeit:</u>		
<b>Beobachtungen und Hinweise:</b> (Situationsportrait oder Beschwerde als Anlage zum Protokoll - Was, wann, wo, Beteiligte, Verhalten der Beteiligten ...?)		
<b>Weitere Informationen:</b> (Wann, von wem, an wen ...?)		
<b>Einrichtungsleitung / Vertretung eingeschaltet:</b>		
<u>Datum/Uhrzeit:</u>		

## Verlaufsdokumentation zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

### **Name des Kindes:**

### **Verfahrensschritt:**

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Risikoabschätzung        | <input type="checkbox"/> kollegiale Beratung                      |
| <input type="checkbox"/> Einbeziehung einer ISOFA | <input type="checkbox"/> Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen |

### **Beteiligte Fachkräfte:**

### **Zu beurteilende Situation:**

### **Ergebnis der Beurteilung:**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kindeswohlgefährdung liegt vor                | <input type="checkbox"/> Kindeswohlgefährdung liegt <b>nicht</b> vor |
| <input type="checkbox"/> Kindeswohlgefährdung ist nicht auszuschließen |  |

### **Notwendige Maßnahmen:**

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Gespräch mit Eltern            | <input type="checkbox"/> Mitteilung an den Träger            |
| <input type="checkbox"/> Gespräch mit Kind/Jugendlichem | <input type="checkbox"/> Direkte Mitteilung an das Jugendamt |
| <input type="checkbox"/> Hinzuziehung einer ISOFA       | <input type="checkbox"/> Erstellung eines Hilfeplans         |
| <input type="checkbox"/> weitere Beobachtung            | <input type="checkbox"/> Jugendhilfeleistungen beantragen    |

### **Beschreibung der Maßnahmen:**

### **Weitere Entscheidungen:**

**Nächste Schritte:**

**Verantwortliche:**

**Nächste Überprüfung:**

**Ort und Datum:**

**Unterschrift der Dienststellenleitung:**

**Mitteilung an das Jugendamt  
gem. Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII**

**Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung:**

**Ansprechpartner/in:**

**Datum:** \_\_\_\_\_

**An die Aufsichtsbehörde:**

**Für das Kind/die Kinder:**

Name:	Vorname	Geburtsdatum:

**Wohnhaft in/bei (Anschrift):**

ist aufgrund des internen Verfahrens und der internen Überprüfung eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen.

**Beobachtete, gewichtige Anhaltspunkte:**

**Eltern bzw. Personensorgeberechtigte:**

**Bereits getroffene Maßnahmen:**

**Erforderliche Maßnahmen:**

**Die Beteiligung des Kindes erfolgte:**

- Ja
- Nein, weil

**Die Beteiligung der Personensorgeberechtigten erfolgte:**

- Ja
- Nein, weil

**Beteiligte Fachkräfte:**

**Bereits eingeschaltete Träger von weiteren Maßnahmen:**

**Weitere Beteiligte und/oder Betroffene:**

**Ort und Datum:**

**Unterschrift der Dienststellenleitung:**